

RICHTLINIEN DER TRÄGERFÖRDERUNG FÜR NÖ HORTE

Gültig ab 1. September 2019

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Das Land Niederösterreich vertreten durch die Bildungsdirektion für Niederösterreich und die Niederösterreichischen Gemeinden fördern gemäß § 107 NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl. Nr. 47/2018 in der geltenden Fassung, Betreiber von NÖ Horten, wenn diese „Unterstützung für berufstätige Eltern bei der Kinderbetreuung“ anbieten und die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- 1.2 Nach Maßgabe dieser Bestimmungen sind den Betreibern von Horten vom Land Niederösterreich vertreten durch die Bildungsdirektion für Niederösterreich und jener Gemeinde, in deren Gemeindegebiet der Standort des Hortes liegt, Zuschüsse zum Personal- und Sachaufwand, sowie zum Schulungs- und Ausbildungsaufwand und zum Aufwand für begleitende Kontrolle und Supervision zu gewähren, wenn ein Bedarf im Sinne des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018, LGBl. Nr. 47/2018 in der geltenden Fassung, vorliegt.
- 1.3 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.4 Die Betreiber von Horten sind verpflichtet, die Förderungsmittel diesen Richtlinien entsprechend zu verwenden, angemessene Betreuungsbeiträge einzuheben und auf eine entsprechende Gruppenauslastung (insbesondere auch in den Randzeiten) zu achten.
Der Betrieb des Hortes hat nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen.

2. Zuschuss zum Personal- und Sachaufwand (PSZ)

- 2.1. Vom Land Niederösterreich vertreten durch die Bildungsdirektion für Niederösterreich erhalten die Betreiber von Horten bei Vorliegen eines Bedarfes im Sinne des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 für jede bewilligte Hortgruppe
- eine pauschale Personalkostenförderung, die rund 7.473,-- pro Schuljahr beträgt.
Je Betreuungsstunde werden € 5,66 gefördert.
 - die konkreten Wochen- und Jahresöffnungszeiten werden dabei berücksichtigt. Die genannte Fördersumme wird gewährt, wenn der Hort 1.320 Stunden im Schuljahr (30 Wochenstunden während 44 Wochen pro Schuljahr) geöffnet hat.
Bei tatsächlichen Öffnungszeiten über bzw. unter der genannten Stundenanzahl erhöht bzw. reduziert sich die Förderung aliquot.
 - Eine Integrationsgruppe, in der gemäß § 95 Abs. 3 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 auch Minderjährige mit besonderen Bedürfnissen betreut werden, kann zusätzliche Fördermittel erhalten.

2.1.a Das Land NÖ übernimmt während der Corona-Krise beginnend mit 1. April 2020 bis zur Aufhebung der Maßnahmen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 18 Epidemiegesetz 1950 in Bezug auf Kindergärten, längstens jedoch bis 3. Juli 2020 für privat geführte Horte eine einmalige, außerordentliche Defizitabdeckung. Diese Sonderförderung wird für den Entfall oder die Rückerstattung von Elternbeiträgen von nicht betreuten Kindern im Nachhinein gewährt.

Die Höhe der Elternbeiträge pro Kind ist gedeckelt mit den anerkannten Kosten gemäß den Richtlinien zur NÖ Kleinst- und NÖ Kinderbetreuungsförderung (F3-FFA-211/003-2018 und F3-FFA-211/002-2018).

Der Förderstelle ist zu bescheinigen, dass Unterstützungsleistungen von Dritter Seite (z.B. Kurzarbeit) nach Möglichkeit in Anspruch genommen wurden.

Die Sonderförderung wird ausschließlich zum Ausgleich eines Defizits bewilligt, welches durch den Entfall oder die Rückerstattung von Elternbeiträgen im genannten Zeitraum entstanden ist.

Das entstandene Defizit ist mittels aussagekräftiger Unterlagen über die wirtschaftliche Situation (z.B. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung) nachzuweisen.

- 2.2. Von der Standortgemeinde erhalten die Betreiber von Horten bei Vorliegen eines Bedarfes im Sinne des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 für jede bewilligte Gruppe
- eine pauschale Personalkostenförderung im Ausmaß von 50 Prozent der gewährten Landesförderung. Der Gemeindeanteil beläuft sich auf rund € 3.735,-- pro Schuljahr. Je Betreuungsstunden werden € 2,83 gefördert.
 - Darüber hinaus gewährt die Standortgemeinde eine Infrastrukturkostenpauschale in Höhe von bis zu € 7.875,-- pro Gruppe und Schuljahr, sofern die Räumlichkeiten nicht durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.
Die Förderung wird nur dann gewährt, wenn der Betreiber nach Ende seines Betriebsjahres eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung vorlegt und es zu keiner Überförderung kommt. Gefördert werden max. die nicht gedeckten Kosten.
 - Es ist den Standortgemeinden freigestellt, mit umliegenden Gemeinden eine Kooperationsvereinbarung bezüglich der Kosten zu treffen, um von den Hauptwohnsitzgemeinden der betreuten Kinder anteilige Zuschüsse einheben zu können.
 - Privatrechtliche Beziehungen zwischen Gemeinden, Gemeindeverbänden etc. und den Trägern bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

3. Antragstellung und Auszahlung der Zuschüsse

- 3.1 Die Antragstellung erfolgt durch den Betreiber des Hortes. Entsprechende Antragsformulare sind bei der Bildungsdirektion für Niederösterreich unter www.bildung-noe.gv.at abrufbar.
- 3.2 Bei Antragstellung von Horten, die nach dem 1. Jänner 2014 bewilligt wurden, ist der Bildungsdirektion für Niederösterreich eine positive Bedarfsfeststellung und Förderzusage der Standortgemeinde vorzulegen.
- 3.3 Die Zuschüsse werden halbjährlich auf ein vom Betreiber des Hortes bekanntzugebendes Konto überwiesen.
- 3.4 Eine Förderung kann für länger als sechs Monate zurückliegende Zeiträume (vom Zeitpunkt der Antragstellung gerechnet) nicht mehr bewilligt werden.
- 3.5 Die Gemeindegzuschüsse werden direkt durch den Betreiber des Hortes mit der Standortgemeinde verrechnet, wobei die Höhe der pauschalisierten Personalkostenförderung durch die Bildungsdirektion für Niederösterreich ermittelt und bekannt gegeben wird.

4. Kontrolle und Rückerstattung

- 4.1 Die Betreiber von Horten haben Nachweise über die Einnahmen und Ausgaben zu führen und diese auf Verlangen der Bildungsdirektion für Niederösterreich vorzulegen.
- 4.2 Die Betreiber von Horten sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Zuschüsse der Bildungsdirektion für Niederösterreich schriftlich anzuzeigen.
- 4.3 Wurden Zuschüsse ungerechtfertigt bezogen, sind diese über Aufforderung durch die Bildungsdirektion für Niederösterreich vom Betreiber des Hortes unverzüglich rückzuerstatten.
- 4.4 Die Betreiber von Horten sind verpflichtet jährlich im Herbst die von der Bildungsdirektion für Niederösterreich versendeten Statistikbögen ordnungsgemäß auszufüllen und rechtzeitig an die Bildungsdirektion für Niederösterreich zurück zu senden.

5. Datenverarbeitung

- 5.1 Die Bildungsdirektion für Niederösterreich (förderabwickelnde Stelle), Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der Trägerförderung für NÖ Horte sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art 6 Abs 1 lit b DSGVO:
 - Antragsteller oder Antragstellerin:
Name des Rechtsträgers des Hortes, Firmenbuchnummer,

Vereinsregisterzahl, Kennziffer zum Unternehmensregister, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail, Bankverbindung, Name und Anschrift des Hortes, Name, Funktion, Telefonnummer und E-Mail der Kontaktperson des Hortes für die Förderabwicklung

- vom Antragsteller oder von der Antragstellerin bekanntgegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung: Gruppen, Anzahl der durchschnittlich angemeldeten Kinder, Öffnungszeiten, behördlicher Bewilligungsbescheid, Bedarfsfeststellung und Förderzusage der Standortgemeinde, Nachweise zur Kontrolle der mittelgerechten Verwendung der Förderung
- Informationen über Art, Anzahl, Dauer, Höhe und Auszahlung der Trägerförderung für NÖ Horte

5.2 Zum Zweck der Berechnung und Abwicklung der Trägerförderung für NÖ Horte der Standortgemeinde wird die Bewilligung der Trägerförderung durch das Land NÖ im Wege der Bildungsdirektion für Niederösterreich an die Standortgemeinde übermittelt.

5.3 Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Datenübermittlung gemäß den Regelungen der datenschutzrechtlichen Gesetze und Bestimmungen erfolgt.

5.4 Das Land NÖ vertreten durch die Bildungsdirektion für Niederösterreich hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.bildung-noe.gv.at/index.php/datenschutzerklaerung.html abrufbar.

5.5 Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, solange dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.

5.6 Betroffene Personen gemäß DSGVO und DSG haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.

5.7 Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten - über die vom Antragsteller oder von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus - auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes vertreten durch die Bildungsdirektion für Niederösterreich und der Gemeinden, der oder die einschlägige Förderungen zuerkennen oder abwickeln oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten

Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 idgF. Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs 6 TDBG 2012 durchzuführen.

5.8 Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes und des Landes vertreten durch die Bildungsdirektion für Niederösterreich zu Zwecken der Kontrolle und Evaluierung gemäß gesetzlicher Vorschriften erfolgen.